

Neuordnung des Verbraucherprivatrechts in Europa?

Tagung am 22. Jänner 2009 in Wien

Am 8. Oktober 2008 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Rechte der Verbraucher vorgelegt¹. Damit sollen vier bestehende Verbraucherschutzrichtlinien zu einem einheitlichen Rechtsinstrument zusammengeführt werden, nämlich die Richtlinie über Haustürgeschäfte², die Klausel-Richtlinie³, die Fernabsatz-Richtlinie⁴ und die Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie⁵. Anders als ursprünglich im Grünbuch vom Februar 2007⁶ in Aussicht gestellt, wurde keine umfassende Neuordnung des Verbrauchervertragsrechts vorgenommen⁷. Die Verwirklichung der geplanten Richtlinie hätte weitreichende Auswirkungen auf das Verbrauchervertragsrecht in Österreich und in ganz Europa. Die markanteste Änderung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ist die Abkehr vom Ansatz der Mindestharmonisierung zu Gunsten einer Vollharmonisierung: Nach Art. 4 des Richtlinienvorschlages soll es den Mitgliedstaaten künftig nicht mehr gestattet sein, abweichende innerstaatliche Rechtsvorschriften aufrecht zu erhalten oder einzuführen, auch wenn diese ein höheres Verbraucherschutzniveau gewährleisten würden.

Am 22. Jänner 2009 fand in den Räumen des österreichischen Justizministeriums die erste Tagung zum Richtlinienentwurf im deutschsprachigen Raum statt, die von Univ.-Prof. Dr. *Brigitta Jud* und Univ.-Prof. Dr. *Christiane Wendehorst* (beide Wien) organisiert wurde.

Einleitend wurde der Richtlinienvorschlag durch Hon.-Prof. Dr. *Johannes Stabentheiner* vom österreichischen Justizministerium und MDgt. *Karl-Heinz Oehler* vom deutschen Bundesministerium der Justiz vorgestellt. *Stabentheiner* gab einen Überblick über die Vorarbeiten, Grundüberlegungen und Regelungsziele des Entwurfes sowie die wesentlichen inhaltlichen Neuerungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage. Er schloss mit kritischen Bemerkungen zum verfolgten Harmonisierungskonzept und zum Zeitpunkt der Neuregelung des Verbrauchsgüterkaufs. Da das Gewährleistungsrecht in den Mitgliedstaaten erst jüngst

¹ KOM(2008) 614 endg.

² Richtlinie 87/577/EWG, ABl. L 372 vom 31.12.1985, S. 31.

³ Richtlinie 93/13/EWG, ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29.

⁴ Richtlinie 97/7/EG, ABl. L 144 vom 4.6.1997, S. 19.

⁵ Richtlinie 1999/44/EG, ABl. L 171 vom 7.7.1999, S. 12.

⁶ Grünbuch zur Überprüfung des gemeinschaftsrechtlichen Besitzstandes im Verbraucherschutz, KOM(2006) 744 endg., vom 8.2.2007.

⁷ Ausgeklammert blieben etwa die Pauschalreise-Richtlinie 90/314/EWG (ABl. L 158 vom 23.6.1990, S. 59) die Timeshare-Richtlinie 94/47/EG (ABl. L 280 vom 29.10.1994, S. 83) die Richtlinie 98/27/EG über Unterlassungsklagen (ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 51) sowie die Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen 2002/65/EG (ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 16).

aufgrund der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie grundlegend umgestaltet worden sei, komme eine erneute Änderung des Verbrauchsgüterkaufs zur Unzeit. *Oehler* wies auf mögliche Probleme beim Widerrufsrecht und den Informationspflichten hin. Wie auch schon *Stabentheiner* schlug er zur Abschwächung der durch die Vollharmonisierung entstehenden Schwierigkeiten das alternative Lösungsmodell der „differenzierten Vollharmonisierung“ vor, wonach für jeden Regelungspunkt gesondert zu entscheiden sei, ob eine Vollharmonisierung, eine Mindestharmonisierung oder ein Verzicht auf Harmonisierung angemessen ist.

Univ.-Prof. Dr. *Martin Schmidt-Kessel* (Osnabrück) stellte sodann den Entwurf in den Kontext der europäischen Rechtsharmonisierung. Er konstatierte, dass die qualitativen Anforderungen an Gemeinschaftsrechtsakte durch die Europäisierung der Privatrechtswissenschaft, die Verdichtung des *acquis communautaire* sowie die Entscheidung für eine Vollharmonisierung gestiegen seien. Diesen Anforderungen genüge der Entwurf nicht, da es ihm an innerer Kohärenz fehle und zahlreiche Fragen offen blieben. In diesem Sinne kritisierte er u.a. die Regelung der Rückabwicklung nach dem Scheitern des Vertrages, des Gefahrenübergangs und des Schadenersatzanspruchs bei Vertragswidrigkeit. Überdies habe keine Auseinandersetzung mit vorliegenden wissenschaftlichen Entwürfen stattgefunden und komme der Vorschlag angesichts der gegenwärtigen Diskussion um den Gemeinsamen Referenzrahmen zum falschen Zeitpunkt.

Anschließend an diese Einleitung beschäftigten sich fünf Vorträge mit einzelnen Regelungsbereichen und dem dort gegebenen Anpassungsbedarf. Dr. *Wilma Dehn*, Richterin am OLG Wien, referierte zunächst über die in dem Richtlinienentwurf vorgesehenen allgemeinen Informationspflichten. Dabei hob sie hervor, dass der Vorschlag dem Unternehmer unabhängig von der jeweiligen Absatzform allgemeine Informationspflichten auferlege und daher über eine bloße Zusammenfassung der bestehenden Richtlinien hinausgehe. Im Hinblick auf allgemeine Vorschriften konstatierte sie Klarstellungsbedarf etwa bei der Frage, ob der Verbraucherbegriff unter bestimmten Voraussetzungen auch juristische Personen einbeziehe und inwieweit auch Gründungsgeschäfte und gemischte Verträge (z.B. der Bauträgervertrag) vom Anwendungsbereich der Richtlinie umfasst seien. Bei den einzelnen Informationspflichten sei bspw. wünschenswert, dass sich die erforderliche Information nicht allein nach den Produktmerkmalen, sondern nach dem konkreten Aufklärungsbedarf des Verbrauchers bestimme. Die Frage der Rechtsfolgen einer unterlassenen Information könnte große Auswirkungen auf die nationalen Rechtsordnungen haben, weshalb eine Klarstellung erforderlich sei.

Univ.-Prof. Dr. *Meinhard Lukas* (Linz) behandelte die außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträge. Im Gegensatz zu den bisherigen Haustürgeschäften reiche es bereits aus, wenn die Vertragsverhandlungen außerhalb eines Geschäftsraumes stattgefunden haben. Dies sei zu weit gefasst und führe zu Problemen in der Praxis, da etwa auch Taxifahrten darunter fallen könnten. Außerdem seien anders als bisher auch Geschäfte umfasst, die der Verbraucher selbst angebahnt hat. Dies würde sich auch auf Alltagssituationen auswirken, in denen mangels Überrumpelungsgefahr kein besonderer Schutzbedarf des Verbrauchers gegeben sei, wie etwa beim Kauf einer Zeitung von einem Kolporteur. Vermeiden ließe sich dies durch die Einführung einer Bagatellgrenze. Weitere praktische Probleme würden sich bei der Verwendung der vorgegebenen Bestell- und Standard-Widerrufsformulare ergeben. Besonders kritisch sah *Lukas* die Regelung, nach der der Verbraucher bei Widerruf eines Dienstleistungsvertrages für während der Widerrufsfrist erbrachte Dienstleistungen nicht aufzukommen habe (Art. 17 Abs. 2 S. 3).

Die gemeinsam mit den außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen geregelten Fernabsatzverträge behandelte Univ.-Prof. Dr. *Martin Schauer* (Wien). Bezüglich des Anwendungsbereiches merkte er als positiv an, dass es künftig nicht mehr darauf ankommen solle, ob der Unternehmer über ein organisiertes Vertriebs- und Dienstleistungssystem verfüge. Andererseits stellte *Schauer* im Entwurfstext verschiedene Unklarheiten fest. Fraglich sei u.a., ob auch Online-Versteigerungen vom Anwendungsbereich der Richtlinie umfasst seien; ob der Unternehmer verpflichtet sei, das Standard-Widerrufsformular auf seiner Website zur Verfügung zu stellen; oder ob nach erfolgtem Rücktritt ein Benützungsentgelt aufgrund nationaler Vorschriften zu leisten sei. Problematisch sah *Schauer*, dass der Verbraucher bei Widerruf des Vertrages zur Vorausleistung verpflichtet sei, da dies eine Verschlechterung gegenüber dem bereicherungsrechtlichen Prinzip der Zug-um-Zug Rückzahlung darstelle. Kritik übte er auch an zu kasuistischen Regelungen wie etwa der Ausnahmebestimmung des Art. 19 Abs. 1 lit. d („vin en primeur“).

Univ.-Prof. Dr. *Brigitta Jud* referierte zum Thema Verbrauchsgüterkauf. Positiv wertete sie, dass zentrale Fragen der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, wie u.a. die Mangeldefinition, die Gewährleistungsbehelfe und deren Rangordnung im Wesentlichen beibehalten worden seien. Klarstellungsbedarf ortete *Jud* u.a. im Bereich des Schuldnerverzugs (v.a. sei nicht klar, ob der Verbraucher alternativ zur Rückzahlung auf Erfüllung bestehen könne), der Vertragsmäßigkeit (fraglich sei hier, ob von der Definition auch der Rechtsmangel und die aliud-Lieferung umfasst seien) und der Gewährleistungsfrist (bei wörtlicher Interpretation des

Art. 28 Abs. 1 könnten Gewährleistungsbefehle im Fall des Offenbarwerdens des Mangels innerhalb von zwei Jahren unbefristet geltend gemacht werden). Scharfe Kritik erfuhr die Bestimmung, nach der der Unternehmer nunmehr unabhängig von einer Fernabsatzsituation eine 30-Tages Frist für die Lieferung habe, da dies aus österreichischer Sicht zu einer Verschlechterung der Position des Verbrauchers führe. Besonders kritisch zeigte sich *Jud* gegenüber Art. 27 Abs. 2 des Entwurfes zum Schadenersatz, der eine offenbar verschuldensunabhängige Haftung für Mangelfolgeschäden normiere. Außerdem lasse der Entwurf wichtige Fragen offen, wie v.a. die Möglichkeit einer Geltendmachung von Irrtums- und Schadenersatzrechtlichen Ansprüchen alternativ zu Gewährleistungsansprüchen.

Nicht weniger kritisch betrachtete Univ.-Prof. Dr. *Georg Graf* (Salzburg) den Bereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Als besonders kritikwürdig hob er die Kontextabhängigkeit der Klauselkontrolle hervor: nach dem Richtlinienvorschlag sei eine Klausel nicht mehr per se missbräuchlich, sondern von Fall zu Fall in ihrem vertraglichen Umfeld zu bewerten. Weiters verwende der Vorschlag sehr weite Begriffe, deren Wertungsabhängigkeit zu einer nationalen Aufsplitterung führen könnte, was wiederum nur durch eine verstärkte Einbindung des EuGH zu kompensieren wäre. Dies hätte zur problematischen Konsequenz, dass der EuGH in letzter Instanz über nationales Vertragsrecht entscheiden müsste. *Graf* wies weiters darauf hin, dass der Richtlinienentwurf in Anhang III für eine Reihe von Klauseln die Vermutung der Missbräuchlichkeit aufstelle, von der sich der Unternehmer durch einen Gegenbeweis befreien könne. In manchen Ländern könnte dies zu dem paradoxen Ergebnis führen, dass Verbraucher vor individualvertraglich vereinbarten Klauseln besser geschützt wäre als vor AGB-Bestimmungen (vgl. § 6 Abs. 1 des österreichischen KSchG).

Abschließend beschäftigte sich Univ.-Prof. Dr. *Christiane Wendehorst* mit Umsetzungskonzepten. Nach einer Analyse allgemeiner legislativer Optionen bei der Richtlinienumsetzung arbeitete sie heraus, dass Vollharmonisierung den nationalen Gesetzgeber nicht nur daran hindere, ein abweichendes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten, sondern ihn faktisch nahezu aller gängigen legislativen Techniken beraube. Der wichtigste Gestaltungsfreiraum, der den Mitgliedstaaten verbleibe, sei die Entscheidung zwischen einer Regelung des Verbraucherprivatrechts in Spezialgesetzen, in einem Verbraucherkodex oder im Zivilgesetzbuch selbst, wobei *Wendehorst* angesichts einer immer häufigeren Revision von Richtlinien sowie der Entwicklung zur Vollharmonisierung jedenfalls die Vorteile modularer Strukturen betonte. Für das österreichische Verbraucherprivatrecht sah sie ganz unabhängig von der geplanten Richtlinie die dringende

Notwendigkeit einer kodifikatorischen Reform. Unter den gegebenen Umständen sprächen die überzeugendsten Gründe für ein Konsumentenvertragsgesetz mit modularer Binnenstruktur.

Im Anschluss an die Vorträge fand eine Podiumsdiskussion statt, in der Vertreter von Seiten der Konsumenten, der Wirtschaft und der Rechtsberufe zu Wort kamen. Insgesamt ergab auch die Diskussion ein kritisches Bild vom Richtlinienentwurf in seiner derzeitigen Fassung.

Die Vorträge sind mittlerweile in Buchform veröffentlicht worden⁸. Zudem wurden die Ergebnisse der Veranstaltung in Form eines Positionspapiers an die Europäische Kommission weitergeleitet⁹. Für aktuelle Informationen zum Thema wurde eine Plattform eingerichtet, die unter der Adresse <http://consumer-rights.univie.ac.at/> abrufbar ist.

Dr. Sabine Hohensinn und MMag. Gabriele Koziol

⁸ *Brigitta Jud/Christiane Wendehorst* (Hg.), *Neuordnung des Verbraucherprivatrechts in Europa?*, Wien, Verlag Manz, 2009.

⁹ Abgedruckt u.a. im Tagungsband (Fn.8) sowie in deutscher Übersetzung in *Brigitta Jud/Christiane Wendehorst*, *Vorschlag für eine Richtlinie über Rechte der Verbraucher*, *ecolex* 2009, 279.